

Öffentliche Bekanntmachung

Siebente Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 18. Januar 2023 folgende Siebente Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

Artikel 1 - Änderung

Die Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 28. November 2019, zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 16. Dezember 2022, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen am 25. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle des § 5 Abs. 1 wird in beiden Spalten das letzte Feld (neunte unter der Kopfzeile) gestrichen.
2. In § 5 Abs. 3 wird Satz 2 neu gefasst und ein Satz 3 angefügt. Die zukünftige Formulierung lautet:
„Haupt-, Jugendhilfe-, Klinik- und KOE-Ausschuss haben darüber hinaus Angelegenheiten abschließend zu entscheiden. Diese Angelegenheiten sind für den Hauptausschuss in dieser Satzung, für den Jugendhilfeausschuss im Gesetz und der Jugendhilfesatzung, für Klinik- und KOE-Ausschuss in den jeweiligen Betriebsatzungen geregelt.“
3. § 5 Absätze 4 und 5 werden gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird angepasst.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Siebente Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 6. Februar 2023

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 18. Januar 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 6. Februar 2023

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin